

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STAND: 01.08.2014

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen FERCHAU und dem Auftraggeber (AG oder Beschäftigter) für alle durch FERCHAU zu erbringenden Leistungen, insbesondere werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, FERCHAU hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote von FERCHAU sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

2.3 An Kostenveranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich FERCHAU die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FERCHAU Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch FERCHAU.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann FERCHAU eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. FERCHAU ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn FERCHAU den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von FERCHAU. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist FERCHAU berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

3.3 Sämtliche Rechnungen von FERCHAU sind sofort nach Erhalt rein netto Kassa zur Zahlung fällig.

3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch FERCHAU anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

4. Termine/Mitwirkungspflichten

4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt FERCHAU diese nach eigenem billigen Ermessen.

4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen hieraus entstehende Verzögerungen zu seinen Lasten.

4.3 Der AG haftet gegenüber FERCHAU dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch FERCHAU ausschließen oder beeinträchtigen.

4.4 Im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 6, entsprechend.

4.5 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist FERCHAU von der Leistungsverpflichtung befreit.

5. Geheimhaltung

5.1 Der AG und FERCHAU sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist FERCHAU berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

5.2 Der AG und FERCHAU verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche der Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

6. Haftung/Schadensersatz

6.1 FERCHAU leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

6.2 FERCHAU haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.

6.3 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet FERCHAU für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung auf 5 Mio. EUR je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt 5 Mio. EUR begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begangen werden.

6.4 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. FERCHAU haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

6.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten.

6.6 Die Beschränkungen und Begrenzungen gem. den Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

6.7 Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme von FERCHAU eingesetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermietet werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme.

7. Nutzungsrechte

7.1 Für sämtliche von FERCHAU im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt FERCHAU dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

7.2 Bei etwaigen Dienstfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Dienstnehmern von FERCHAU gemacht werden, ist FERCHAU nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Dienstfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Dienstnehmern, auf den AG zu übertragen. Das Patentrecht findet entsprechende Anwendung.

B. ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNGSVERTRÄGE

8. Besondere Bedingungen für Arbeitskräfteüberlassungsverträge

Ergänzend gelten für Arbeitskräfteüberlassungsverträge zwischen dem Beschäftigter und FERCHAU die folgenden Bedingungen:

8.1 FERCHAU steht dafür ein, dass die überlassene Arbeitskraft allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet ist sowie sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft wurde. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

8.2 FERCHAU selbst schuldet dem Beschäftigter die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Die überlassene Arbeitskraft ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Besorgungshelfer von FERCHAU. Die überlassene Arbeitskraft ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen FERCHAU berechtigt.

8.3 Der Beschäftigter ist verpflichtet, die überlassene Arbeitskraft in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Beschäftigter ist insbesondere für die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Werden die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes nicht eingehalten, sind die überlassenen Arbeitskräfte berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass FERCHAU den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

8.4 FERCHAU haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von den überlassenen Arbeitskräften für den Beschäftigter verrichteten Arbeiten. Der Beschäftigter stellt diesbezüglich FERCHAU von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der den überlassenen Arbeitskräften übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber FERCHAU geltend gemacht werden.

8.5 Wird der Betrieb des Beschäftigters bestreikt, ist FERCHAU zur Überlassung von Arbeitskräften nicht verpflichtet.

8.6 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von FERCHAU ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Im Falle von Überstunden zahlt der Beschäftigter FERCHAU die folgenden Zuschläge: Bei 50 %igen Überstunden zahlt der Beschäftigter FERCHAU pro Überstunde einen Zuschlag von 40 % auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz. Bei 100 %igen Überstunden beträgt der Überstundenzuschlag 80 % auf den jeweiligen Stundenverrechnungssatz. Als Normalstunden (ohne Zuschlagszahlung) gelten die Stunden, die innerhalb der betrieblich festgesetzten Arbeitszeit des Beschäftigters ebenfalls als Normalstunden gelten, sofern sie sich in den kollektivvertraglich festgesetzten Grenzen bewegen. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden als vereinbart. Kosten für vom Beschäftigter veranlasste Dienstreisen, inklusive Reisezeiten, werden, unter Heranziehung der beim Beschäftigter geltenden kollektivvertraglichen Regelungen bzw. besserstellenden Regelungen (z. B. Reisekostenrichtlinie des Beschäftigters), separat vergütet. Der Beschäftigter wird FERCHAU die erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung stellen.

8.7 Schließt der Beschäftigter während der Arbeitskräfteüberlassung oder in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten nach Ende der Überlassung mit der überlassenen Arbeitskraft einen Dienstvertrag, der im Zusammenhang mit den im Überlassungsvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten der überlassenen Arbeitskraft steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Je Einzelfall stellt FERCHAU dem Beschäftigter ein angemessenes Honorar zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung.

8.8 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Arbeitskräfteüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

C. WERKVERTRÄGE

9. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und FERCHAU gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

9.1 Der Auftrag wird grundsätzlich in den Räumlichkeiten von FERCHAU durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

9.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich FERCHAU. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

9.3 Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

9.3.1 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

9.3.2 Der AG ist verpflichtet, FERCHAU unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält FERCHAU zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

9.3.3 Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm FERCHAU schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern FERCHAU hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

9.4 FERCHAU leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens 2 Nacherfüllungsversuchen fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 6, verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 24 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von FERCHAU ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros von FERCHAU, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von FERCHAU.

10.2 Gerichtsstand ist der Sitz von FERCHAU. FERCHAU ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.